



BADEN-WÜRTTEMBERG

Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalist*innen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

www.djv-bw.de

Hinweise zum Antrag auf Unterstützungsgelder aus dem DJV-Streikfond

- Streikgeld wird auf Antrag aus dem bundesweiten DJV-Streikfonds ausbezahlt, die Entscheidung über die Auszahlung trifft daher die Bundesgeschäftsstelle.
- Der Antrag ist auf dem Formular „DJV BW Antrag Streikunterstützung“ an die Geschäftsstelle des DJV BW (info@djv-bw.de) zu richten. Achtung: Es gibt zwei getrennte Formulare für Festangestellte und (feste) Freie. Es sind jeweils die u.g. Nachweise beizufügen.
- Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrags auf Streikgeld ist der Eintrag Ihres Namens auf der Streikliste, welche bei den Streikposten vor Ort ausliegt. Streiks im Homeoffice können leider nicht berücksichtigt werden. Falls bei einer Streikaktion kein Streikposten vor Ort eingerichtet wurde, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.
- Der Nachweis über den Verdienst- bzw. Honorarausfall ist zu führen wie folgt:

Für Festangestellte gilt, dass sie als Nachweis eine ordentliche und die wegen Abzuges gekürzte Abrechnung einreichen. Wir erstatten das ausgefallene Honorar bis max. 200,00 € pro Tag.

Bei (festen) Freien gibt es mehrere Möglichkeiten:

1) Wir erstatten das ausgefallene Honorar vom Streiktag bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Tag, sofern Sie uns einen Mitwirkendenvertrag, aus dem die übliche Höhe des Honorars hervorgeht, zukommen lassen. Das kann auch ein Vertrag aus der Vorwoche/-monat sein, sofern es sich um das gleiche Honorar für dasselbe Format handelt. Zudem brauchen wir dann noch einen Nachweis darüber, dass Sie am Streiktag gearbeitet hätten (Auftrag, Dienstplan, Sendeplan o.ä.).

2) Für alle, die keinen tatsächlichen Ausfall nachweisen können, errechnen wir ein Durchschnittshonorar. Grundlage dafür sind:

- Die monatlichen Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Streikmonat. Daraus berechnen wir einen Durchschnitt auf Basis Honorar/Werktage, das wir dann erstatten.
- Der Einfachheit halber akzeptieren wir alternativ auch eine Abrechnung über Urlaubsgeld, weil daraus das Durchschnittseinkommen hervorgeht.
- Zudem benötigen wir dann noch einen Nachweis darüber, dass Sie am Streiktag gearbeitet hätten (Auftrag, Dienstplan, Sendeplan o.ä.).
- Auch bei dieser Variante ist das Streikgeld auf max. 200 € pro Tag gedeckelt.

Bei Rückfragen zum Streikantrag können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle wenden.